



Vergabe-Nr.: 25-121456

B a u b e s c h r e i b u n g

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben und Beschlüsse, in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz das „Konzept zur ökologischen Aufwertung von Straßenbegleitflächen entlang von Bundes- und Staatsstraßen“ erarbeitet. Das Konzept umfasst die ökologische Aufwertung von Auswahlflächen (AWF) im Extensivbereich der Straßenbegleitflächen entlang bestehender Bundes- und Staatsstraßen durch eine angepasste Grünpflege im Bestand.

Das Konzept verfolgt die ökologischen Ziele, das Lebensraum- und Nahrungsangebot und den Blüten- und Struktureichtum zu erhöhen, die Tier- und Pflanzensamenverluste bei den Pflegegängen zu minimieren und den Biotopverbund zu fördern.

Die Pflege der Auswahlflächen soll künftig entsprechend dem Ausgangsbestand und dem Entwicklungsziel nach angepassten Pflegekonzepten (Häufigkeit, Zeitpunkt und Arbeitsverfahren) erfolgen. Die Aufwertung der AWF erfolgt regelmäßig durch eine Optimierung oder Umstellung der Pflege. Die Pflege der AWF erfolgt vorrangig nach ökologischen Anforderungen, um die definierten Entwicklungsziele (z. B. Arten) zu erreichen.

Es wird **grundsätzlich** auf eine Mulchmahd verzichtet! Das **Mähgut muss** aus ökologischen Gründen **abgeräumt** werden.

Diese Ausschreibung umfasst die Durchführung von Landschaftspflegearbeiten auf ausgewählten, straßennahen Grünflächen und Straßenbegleitflächen entlang von **Bundesstraßen** im **Landkreis Regensburg**. Die Arbeiten sind für die Jahre 2026 bis Ende 2028 zu vergeben.

Die **Flächen** sind unterschiedlich groß (588 m² bis 10.541 m²), von **unterschiedlicher Neigung (eben, Böschungen und Dammlagen > 1:1,5)** sowie von unterschiedlichem Bewuchs (Feuchtwiesen, Altgrasbestand, Wiese, usw.) und Beschaffenheit.

Die hier ausgeschriebene Pflege der Auswahlflächen sieht eine ein- oder zweischürige Mahd mit Entsorgung des Schnittgutes vor. Das **Mulchen** der Flächen ist dabei **nicht zulässig**. Unerwünschter Gehölzaufwuchs ist mitzuentfernen.

Die Pflegeschnitte sollen jeweils in den Zeiträumen ab Mitte Juni und ab August erfolgen.

Die Gesamtfläche im Jahr 2026 umfasst: ca. 137.322,00 m²

Die Gesamtfläche im Jahr 2027 umfasst: ca. 141.608,00 m²

Die Gesamtfläche im Jahr 2028 umfasst: ca. 142.520,00 m²



Die Einsätze sind an unterschiedlichen Stellen und zu unterschiedlichen Zeiten auszuführen. Dabei sollen die Pflegeflächen eines Straßenzuges möglichst in einem Pflegegang zusammengefasst werden. Die Mahdzeitpunkte der jeweiligen Auswahlflächen sind den beiliegenden Ausführungsunterlagen zu entnehmen.

Die Ausschreibung beinhaltet neben den **Grünpflegearbeiten** auch im Umfang von ca. **2.599 m² die Neuanlage von Magergrünland** (Saatbettvorbereitung, Ansaat mit Regiosaatgut und anschließende Fertigstellungspflege), sämtliche notwendigen **Verkehrssicherungsmaßnahmen (VS)** und die **Beschilderung der Auswahlflächen** (Stationierungstafeln einbetonieren).

Der Bieter hat sich vor Angebotsabgabe, an Ort und Stelle über die Lage und Beschaffenheit der Auswahlflächen und über alle angebotsbeeinflussenden Umstände genau zu informieren.

Straße	Flächen-	Abschnitt	Station	PM-	Größe in m ²	Zeitpunkt ab	Anz/	VS	Erstm.
	Nr.			Code			jährl		Code
B 8	R-14	3060	461	120	3.989	August	1	X	
B 8	R-15_2	3060	431	140	912	August	alle 2 Jahre	X	
B 8	R-15_1	3060	431	120	3.378	August	1	X	
B 8	R-16_1	3060	1550	120	7.121	August	1	X	
B 8	R-16_2	3060	1550	110	2.090	August	0,8	X	
B 8	R-17	3060	1579	120	7.751	August	1	X	
B 8	R-18	3060	2390	120	1.345	August	1	X	
B 8	R-19	3060	2637		1325				Nur Beschilderung
B 8	R-20	3060	2991		2759				Nur Beschilderung
B 8	R-21	3060	2596	130	2.585	Juni/August	2	X	
B 8	R-22	3060	3348	130	3.618	Juni/August	2	X	
B 8	R-23	3060	4438	120	9.923	August	1	X	
B 8	R-24	3060	4454	120	9.633	August	1	X	
B 8	R-25	3080	151	130	1.645	Juni/August	2	X	
B 8	R-26	3080	1124	120	851	August	1	X	
B 8	R-27	3100	446	120	5.697	August	1	X	



B 8	R-28	3100	411	120	5.230	August	1	X	
B 8	R-29	3100	1380	120	5.929	August	1	X	
B 8	R-30	3100	1205	120	3.457	August	1	X	
B 8	R-31	3100	2370		1.412				Nur Beschilderung
B 8	R-32	3120	162	130	2.599	Juni/August PM ab 2027	2		X 550+610
B 8	R-33	3120	715	120	2.442	August	1	X	
B 8	R-34	3140	672	120	1.576	August	1	X	
B 8	R-35	3140	393	120	1.092	August	1	X	
B 8	R-36	3140	619	120	981	August	1	X	
B 8	R-37	3140	1320	120	3.833	August	1	X	
B 8	R-38	3140	4397	120	1.940	August	1	X	
B 8	R-39	3140	5000	120	10.541	August	1	X	
B 8	R-40	3160	318	120	2.011	August	1	X	
B 8	R-41	3160	817	310	1.021	August	1	X	
B 8	R-42	3160	840	310	1.633	August	1	X	
B 8	R-43	3160	1134	310	1.933	August	1	X	
B 8	R-44	3160	1146	120	2.242	August	1	X	
B 8	R-45	3160	1707	120	6.449	August	1	X	
B 8	R-46	3160	1715	120	4.692	August	1	X	
B 15	R-317	1900	52	110	2.791	August	0,8	X	
B 16	R-318	2800	499	130	588	Juni/August	2	X	
B 16	R-396	2925	3603	130	2.849	Juni/August	2	X	
B 16	R-397	2930	3235	130	1.623	Juni/August	2		



Maßnahmenkatalog Auswahlflächen	
Pflegekonzept im Extensivbereich der Straßenbegleitflächen entlang von Bundes- und Staatsstraßen sowie Kreisstraßen in Verwaltung der Staatlichen Bauämter gemäß Art. 59 BayStrWG	
Allgemeine Vorgaben	Grundsätzlich ist schneidendes Mähgerät (z.B. Balkenmäher) einzusetzen und das Mähgut abzuräumen, Mindestmahdhöhe 10 cm.
Code	Pflegemaßnahmen (PM-Code)
	Mähen trockene / magere und mittlere Standorte (Codegruppe 100)
110	Mähen von Wiesenflächen und Mähgut entfernen, 1x jährlich, 20% der Fläche als einjährige Brache mit jährlichem Abschnittswechsel, Durchführung ab August, Mähgut 1 Tag liegen lassen
120	Mähen von Wiesenflächen und Mähgut entfernen, 1x jährlich, Durchführung ab August, Mähgut 1 Tag liegen lassen
130	Mähen von Wiesenflächen und Mähgut entfernen, 2x jährlich, Durchführung 1. Schnitt ab Mitte Juni und 2. Schnitt ab August, Mähgut 1 Tag liegen lassen
140	Mähen von Wiesenflächen und Mähgut entfernen, alle 2 Jahre, Durchführung ab August, Mähgut 1 Tag liegen lassen
	Mähen unter erschwerten Bedingungen (z.B. Mähen von Hand hinter Lärmschutzwand) (Codegruppe 300)
310	Mähen von Hand und Mähgut entfernen, 1x jährlich, Durchführung ab August, Mähgut 1 Tag liegenlassen

Maßnahmenkatalog Auswahlflächen	
Pflegekonzept im Extensivbereich der Straßenbegleitflächen entlang von Bundes- und Staatsstraßen sowie Kreisstraßen in Verwaltung der Staatlichen Bauämter gemäß Art. 59 BayStrWG	
Code	Erstmaßnahmen (EM-Code)
	Gehölzschnittmaßnahmen, Mulcharbeiten und Saatbettvorbereitung (Codegruppe 500)
550	Saatbettvorbereitung/Fräsen (Gras-Kraut-Aufwuchs), anfallendes Mulchgut entfernen und Planie, Bearbeitung in Einzellängen Streifenweise von 1 bis 1,5 m Breite oder abschnittsweise Bearbeitung ("Kacheln") von über 100 bis 500 m², Ausführung im Frühjahr, Ansaat (siehe Codegruppe 600)
	Ansaaten mit standortgerechtem gebietseigenem Saatgut aus dem jeweiligen Ursprungsgebiet 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 oder 21. Bei der Saatgutzusammenstellung sind besonders konkurrenzstarke Kräuterarten zu bevorzugen (Codegruppe 600)
610	Ansaat Magerwiese/ -rasen für trockene Mager-Standorte, Boden-pH mäßig bis stark sauer



2 Beschreibung der örtlichen Verhältnisse

2.1 Lage der Baustellen

Die betroffenen Auswahlflächen befinden sich hauptsächlich entlang der **Bundesstraßen** im gesamten Landkreis Regensburg.

Die Flächen sind unterschiedlich groß (588 m² bis 10.541 m²), von unterschiedlicher Neigung (eben, Böschungen und Dammlagen > 1:1,5) sowie von unterschiedlichem Bewuchs (Feuchtwiesen, Altgrasbestand, Wiese, usw.) und Beschaffenheit.

Mit vereinzelt ein- bis zweijährigem Gehölzaufwuchs und Konkurrenzvegetation (z.B. Brombeere, Brennnessel usw.) ist zu rechnen und muss (ggf. händisch) im Zuge der Mäharbeiten mitentfernt werden.

Entwässerungsgräben, Regenrückhaltebecken, Mulden, Damm- und Böschungslagen sind teilweise Bestandteil der Auswahlflächen. **Der Pflegebereich ist nach Abschluss der Arbeiten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.** Das gleiche gilt auch für alle angrenzenden Teile der Straße sowie Geh- und Radwege, die durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen wurden.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Arbeitsflächen sind über öffentliche Straßen erreichbar.

2.3 Zugänge und Zufahrten

Der Eingriff in den Bestand erfolgt von der Fläche aus. In Teilbereichen sind zur Fahrbahn Parallelwege (landwirtschaftliche Feld- und Waldwege, Radwege usw.) vorhanden. In diesen Fällen muss die Zufahrt zu den einzelnen Flächen soweit möglich über diese erfolgen.

In den Streckenbereichen ohne Parallelwege erfolgt die Anfahrt über die Fahrbahn der jeweiligen **Bundesstraße**. Behinderungen des Verkehrs sind in diesen Fällen auf das notwendigste Maß zu beschränken. Die Fahrbahn darf dabei nicht als Park- oder Lagerfläche genutzt werden.

Soweit Rad- oder Wirtschaftswege beansprucht werden, sind diese fortlaufend so zu unterhalten, dass ein verkehrssicherer Zustand gewährleistet und die Zufahrt bzw. Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke jederzeit gesichert ist. In den anliegenden Grundstücken können teilweise Drainagen vorhanden sein. Das Einfahren in die Grundstücke über die Abtretungsfläche hinaus, ist daher zu vermeiden und vorab zu prüfen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Wege wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen.

Für die laufenden **Pflegearbeiten und die Aufnahme des Schnittgutes/Gehölzaufwuchses, sowie die An- und Abfahrt** über die Bundesstraßen ist eine entsprechende **Verkehrssicherung** vorzunehmen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Wasser-, Gas- und Stromanschlüsse stehen dem Auftragnehmer nicht zur Verfügung. Der Auftragnehmer muss sich solche Anschlüsse bei Bedarf auf seine Kosten besorgen.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Für die Lagerung von Fahrzeugen, Geräten und Materialien können dem AN keine Lagerplätze zur Verfügung gestellt werden. Der AN hat sich bei Bedarf auf seine Kosten Lagerplätze eigenverantwortlich zu beschaffen. Ebenso dürfen im Fahrbahnbereich und am Fahrbahnrand



Fahrzeuge, Geräte und Materialien nicht zwischengelagert werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass angrenzende Wohngebiete und landwirtschaftliche Flächen so wenig wie möglich durch die Arbeiten beeinträchtigt werden.

2.6 Anlagen im Pflegebereich

In den Arbeitsbereichen muss mit Versorgungsleitungen, wie Kabeln und Rohrleitungen gerechnet werden, insbesondere bei der Einbringung der Rohrpfeifen in den Boden (vgl. LV-Position 01.01.0001).

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN eigenverantwortlich nach vorhandenen Sparten- und Leitungsplänen (Kabel-, Entwässerungs- und Versorgungsleitungen, etc.) bei den zuständigen Versorgungsunternehmen zu erkundigen und sich von diesen örtlich einweisen zu lassen. Der AN trägt dafür Sorge, dass diese Anlagen nicht beschädigt werden. Für Schäden an Kabelsträngen und Leitungen in Folge der Arbeiten ist der AN haftbar und schadenersatzpflichtig. Kosten für die Sparten erkundung werden nicht besonders vergütet, und sind in die Einheitspreise zu inkludieren.

Während der Bauzeit ist die Funktionsfähigkeit vorhandener Drainageleitungen und sonstiger Grundstücksentwässerungen aufrecht zu erhalten. Im Pflegebereich liegende Drainageleitungen sind soweit sie angeschnitten werden, wieder funktionsfähig anzuschließen.

2.7 Zu schützende Bereiche und Objekte

Natur-, Landschafts- und Gewässerschutz:

Die Pflegearbeiten sind so durchzuführen, dass der Eingriff in den Naturhaushalt sowie in das Landschaftsbild auf das unbedingt notwendigste Maß beschränkt bleibt.

Baustelleneinrichtungen, Treibstofflager, Gelegenheiten zum Auftanken, Reparatur- und Waschplätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb der Arbeitsstellen sind so anzulegen, dass keine Verunreinigung des Grundwassers und der Vorfluter eintreten kann. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Landschaftspflegematerial, Abwässer der Arbeitsstelle und keine Baumaterialien in die Vorfluter gelangen. Ferner muss sichergestellt sein, dass die Entwässerungsfunktion der vorhandenen Gräben und Mulden durch die Arbeiten nicht in schädigender Weise beeinträchtigt werden.

Treibstofflager, Betankungseinrichtungen und dergleichen, dürfen innerhalb der hochwassergefährdeten Bereiche der Bäche und Gräben sowie in Wasserschutzzonen nicht eingerichtet werden. Alle schutzwürdigen Biotope und ökologisch wichtigen Gebiete außerhalb des Straßenkörpers sind vor Eingriff und Schädigung durch die Arbeiten zu schützen.

Bäume, Gehölze, Waldränder und andere Flächen oder Bereiche mit Bedeutung für den Naturschutz und das Landschaftsbild **sind zu schützen und zu erhalten**.

Ein **Ölunfall-Notfallset** (Vliestücher, Falteimer, faltbare Ölwanne, Verschlüsse für Hydraulikleitungen, Werkzeug zum Abdichten o.ä.) ist im **Einsatz stets mitzuführen**.



Denkmalschutz:

Feld- und Flurdenkmäler sind ebenfalls zu schützen und zu erhalten. Sollten Bodenfunde angetroffen werden, ist die notwendige Zeit zu deren fachgerechter Bergung zu gewähren. Bei den Arbeiten zutage tretende Bodenaltertümer sind sofort dem AG und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden (Meldepflicht nach Art. 8, Abs. 1 des BayDSchG). Die Arbeiten im Umfeld der Funde sind umgehend einzustellen.

Immissionsschutz:

Die **Staubentwicklung im Baustellenbereich** ist durch geeignete Maßnahmen auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Für die aus den Gesetzen zum Umwelt-, Denkmal- und Immissionsschutz erwachsenden Erschwernissen und Risiken wird keine gesonderte Vergütung gewährt.

3 Verkehrsführung und Verkehrssicherung

3.1 Verkehrsrechtliche Anordnung

Der AN nimmt die **Verkehrssicherung** während den Arbeiten (Vorbereitende Maßnahmen, Erstmaßnahmen, Mäharbeiten, Aufnahme und Abfuhr des Schnittgutes/Gehölzaufwuchses) selbständig wahr. Er hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im Bereich der Baustelle zu treffen. Er übernimmt die sich aus der Verkehrssicherungspflicht ergebene Haftung (siehe ZVB StB 88, Ziffer 22). Hierfür ist ein entsprechender **Qualifikationsnachweis** unverzichtbar.

Die Arbeiten sind grundsätzlich unter Aufrechterhaltung des Verkehrs durchzuführen. Der öffentliche Verkehr darf durch den Pflegebetrieb nicht behindert und gefährdet werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrsflächen möglichst geringgehalten wird. Verschmutzte Verkehrsflächen sind umgehend und notfalls fortwährend zu reinigen.

- a) Der **AN** hat rechtzeitig vor Arbeitsbeginn eine **verkehrsrechtliche Anordnung beim Staatlichen Bauamt Regensburg** über die gesamte Dauer der Arbeiten **zu beantragen** (siehe § 45 Abs. 6 StVO). Die in der Anordnung festgelegten Nebenbestimmungen und Regelpläne sind entsprechend anzuwenden bzw. umzusetzen. Die Gebühren für die verkehrsrechtliche Anordnung sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren und werden nicht separat vergütet.
- b) Für Arbeitsstellen mit örtlichen oder verkehrlichen Besonderheiten (z.B. drei- und vierstreifige Straßenabschnitte, größere Baumaßnahmen oder Arbeiten im Unterhaltungsbereich, Kreuzungsbereich, u.a.), bei denen die standardisierten Regelpläne der RSA nicht anwendbar sind, beantragt der AN eigenständig und rechtzeitig die verkehrsrechtliche Anordnung unter Vorlage gesonderter Verkehrszeichenpläne beim AG (§ 45 Abs. 6 StVO).
- c) Verkehrsrechtliche Anordnungen sind von den Arbeitskolonnen mitzuführen und auf Verlangen den berechtigten Personen (Polizei, Vertreter des AG) vorzulegen.



Der AN hat im Vollzug der verkehrsrechtlichen Anordnung für **jede einzelne Verkehrssicherungsmaßnahme** an einer Arbeitsstelle folgende Daten schriftlich zu **dokumentieren und an den AG zu übermitteln**.

- Straßenbezeichnung, Fahrtrichtung und Stationierung mit Abschnittsnummer für jede vom AN eingerichtete Verkehrssicherung
- Datum und Uhrzeit für In- und Außerkraftsetzung der Verkehrszeichen
- Auswahlflächennummer
- Besondere Vorkommnisse

Die Dokumentation dient auch als Leistungsnachweis für die Abrechnung der entsprechenden Positionen im Leistungsverzeichnis.

Der in der **verkehrsrechtlichen Anordnung benannte Verantwortliche** oder dessen Beauftragter muss nach Ziffer 7 der ZTV-SA 97 die **Arbeitsstelle laufend kontrollieren und warten**.

Der **Verantwortliche für die Verkehrssicherheit hat durch ständige Kontrolle vor Ort sicherzustellen, dass die Arbeitsstellen jederzeit nach den geltenden Vorschriften abgesichert sind**.

Bei den Arbeiten sind die Bestimmungen der StVO in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) einzuhalten. Ergänzend sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95) in Verbindung mit den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97) zu beachten bzw. anzuwenden.

Für sämtliche Hinweistafeln, Verkehrszeichen usw. zur Sicherung von Arbeitsstellen gelten die StVO, die VwV-StVO, der Verkehrszeichenkatalog (VzKat), die RSA 95 und die ZTV-SA 97. **Alle Personen, die sich im Baustellenbereich aufhalten, müssen Warnkleidung entsprechend DIN EN 471 tragen (§ 35 Abs. 6 StVO).**

Der AN hat das für die Beschilderung und Absicherung erforderliche Gerät, die Verkehrszeichen und evtl. notwendige elektrische Anlagen zu stellen und vorzuhalten.

Der AN hat die geplanten Maßnahmen rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor Ausführung, mit dem Sachgebiet Landschaftsplanung Straßenbau des Staatlichen Bauamts Regensburg anzumelden und abzustimmen.

Für die vorschriftsmäßige Absicherung der Arbeitsstellen für Arbeiten kürzerer Dauer ist ausschließlich der AN verantwortlich. Es ist dem AG ein für die **Verkehrssicherung verantwortlicher Bediensteter mit Namen, Anschrift und Tel.-Nr. zu benennen**.

Ein Qualifikationsnachweis für die Sicherungsarbeiten ist gemäß dem „Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche **Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung** von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS 1999)“ und den ZTV-SA 97 unaufgefordert nachzuweisen.



3.2 Arbeitsanweisungen für Arbeiten kürzerer Dauer (AKD):

Bei verkehrsregelnden Maßnahmen sind vorhandene Einmündungen von klassifizierten Straßen zu beachten.

Falls erforderlich, ist der Verkehr durch Lichtsignalanlagen zu regeln. Bei Einsatz einer Lichtsignalanlage darf der maximale Abstand der Ampeleinrichtungen nicht mehr als 500m betragen.

Bei bestimmten Streckenabschnitten (z.B. DTV über 10.000 Kfz/24h) ist aufgrund örtlicher Besonderheiten mit zeitlichen Beschränkungen der Arbeitszeit zu rechnen (z.B. Ausführung in den Zeiten von 08:00 Uhr bis 16.00 Uhr).

Auf Anordnung der Bediensteten des AG ist die Baustelle zu räumen. Die Arbeitsstellen sind bei längeren Pausen und täglich nach Beendigung der Arbeiten von Verkehrsbehinderungen zu räumen.

Für sämtliche Gefährdungen, die sich aus der Tätigkeit des AN ergeben, haftet der AN. Er haftet für alle Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit den Arbeiten stehen. Der AN hat für alle Arbeiten, die in Verbindung mit der jeweiligen Maßnahme stehen, die Verkehrssicherungspflicht zu verantworten. Haftungsansprüche, die sich aufgrund mangelnder Verkehrssicherung ergeben sollten, werden dem AN direkt zur Begleichung zugeleitet.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Schäden und Nachteilen freizustellen. Der Auftraggeber weist in diesem Zusammenhang auf die Vollständigkeit der Schutzeinrichtungen der eingesetzten Geräte hin. Für Schäden an Dritten haftet der Auftragnehmer. Leitpfosten und Verkehrszeichen dürfen nicht beschädigt werden.

Ab Freitagmittag dürfen verkehrsbeschränkende Arbeiten nur mit Zustimmung des AG durchgeführt werden.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ist vom AN zu beachten.



4 Angaben zur Ausführung: Art, Umfang und Ablauf der Arbeiten

Die Arbeiten sind im engen Einvernehmen mit der örtlichen Bauleitung des Staatlichen Bauamtes Regensburg, der Straßenmeisterei Regensburg und entsprechend der Leistungsbeschreibung (Baubeschreibung, Leistungsverzeichnis, Vertragsbedingungen usw.) zügig durchzuführen.

4.1 Beschilderung der Auswahlflächen

Die Beschilderung der Auswahlflächen ist Bestandteil der Ausschreibung und liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers (AN).

Die vom Staatlichen Bauamt Regensburg **bereitgestellten Stationierungstafeln** sind gemäß den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses standsicher in den Boden **einzubetonieren**. Die Tafeln lagern bei der Straßenmeisterei Regensburg und sind dort nach vorheriger Anmeldung abzuholen.

Für jede Auswahlfläche ist die zugehörige Stationierungstafel zu Beginn der jeweiligen Auswahlfläche in Fahrtrichtung sichtbar in den Boden einzubetonieren. Der Standort der Tafel ist, sofern Hindernisse oder örtliche Gegebenheiten dies erfordern, entsprechend anzupassen und mit der Bauleitung bzw. Straßenmeisterei Regensburg abzustimmen.

Bei diesen Tätigkeiten sind die Punkte 2.6, 2.7, 4.7 und 5.2 der Baubeschreibung entsprechend zu berücksichtigen und anzuwenden.

4.2 Mäharbeiten

Auf den Auswahlflächen ist die Mahd ausschließlich **mit schneidenden Maschinen** (z.B. Balkenmäher, Kreismäher, Mähraupe) durchzuführen, teilweise ist **Handmahd** (z.B. Freischneider mit Messer) erforderlich. Das **Mulchen der Flächen ist nicht zugelassen**. Die Mahd muss dabei mit einer **Schnitthöhe von mind. 10cm** erfolgen.

Mit vereinzelt ein- bis zweijährigen Gehölzaufwuchs und Konkurrenzvegetation (z.B. Brombeere, Brennnessel usw.) ist auf den Pflegeflächen zu rechnen und muss (ggf. händisch) im Zuge der Mäharbeiten entfernt werden. Die Kosten hierfür sind in die Positionen mit einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.

Das Schnittgut muss mind. 1 Tag und darf max. 3 Tage liegen gelassen werden. Das Mähgut ist nach der entsprechenden Zeit von der Fläche zu entfernen und muss durch den AN ordnungsgemäß und fachgerecht entsorgt werden. Das Sammeln, gehäuft liegen lassen und Zwischenlagern des Mähgutes von unterschiedlichen Flächen ist untersagt.

Die Kosten der notwendigen Geräte und die Entsorgung des Schnittgutes sind in die Positionen mit einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

4.3 Neuanlage von Magergrünland auf landwirtschaftlicher Fläche / Acker

Jede Neuanlage erfordert eine Saatbettvorbereitung (grubbern und fräsen) und eine anschließende Fertigstellungspflege. Im Rahmen der Fertigstellungspflege ist ein Schröpfungsschnitt durchzuführen, um unerwünschten Aufwuchs zu bekämpfen. Für Ansaaten ist gebietseigenes Saatgut (Regiosaatgut) zu verwenden.



4.4 Behinderungen und Erschwernisse

Es sind Behinderungen und Erschwernisse durch den vorhandenen Bewuchs (z.B. unerwünschter Gehölzaufwuchs, Alleen, einseitige Baumreihen) im Arbeitsbereich einzukalkulieren. Auf bzw. an den AWF angrenzende **erwünschte Bäume und Gehölze dürfen nicht beschädigt werden**. Eine gesonderte Vergütung erfolgt hierfür nicht.

4.5 Entsorgung bzw. Beseitigung

Das Schnittgut geht in das Eigentum des AN über. Das Material ist aufzunehmen, abzufahren und einer fachgerechten bzw. ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Das **Schnittgut muss mind. 1 Tag und darf max. 3 Tage liegen gelassen werden**. Das Mähgut ist nach der entsprechenden Zeit von der Fläche zu entfernen. Das Sammeln, gehäuft liegen lassen und Zwischenlagern des Mähgutes von unterschiedlichen Flächen ist untersagt. Die Gebühren der Entsorgung sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren und werden nicht separat vergütet.

4.6 Ausführungsfristen

Der AN hat die Einzelmaßnahmen zügig, je nach Witterung und innerhalb des vorgegebenen Mahdregimes, **spätestens bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres** abzuschließen.

Es darf nur am Tage bei ausreichender Sicht gearbeitet werden. Bei schlechten Sichtverhältnissen durch nicht ausreichendes Tageslicht, Nebel, Regen oder Schnee sowie sonstigen der Verkehrssicherheit beeinträchtigenden Umständen ist die Baustelle zu räumen bzw. können die geplanten Arbeiten nicht aufgenommen werden.

Arbeiten an Wochenenden sind nur nach vorliegender Genehmigung des AG und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. An Sonn- und Feiertagen darf nicht gearbeitet werden.

4.7 Geräte- und Personalbereitstellung

Vom Auftragnehmer sind bereitzustellen:

- das Bedienpersonal
- alle Fahrzeuge, Gerätschaften und Materialien für die Pflege und Neuanlage der Auswahlflächen
- benötigte Gerätschaften, Werkzeuge und Materialien für die Verkehrssicherung (z.B. Schilder, Warnanhänger usw.) und für die Beschilderung der Auswahlflächen (z.B. Erdbohrer, Beton)
- Regiosaatgut entsprechend LV
- Ölunfall-Notfallset

Der AN ist verpflichtet moderne, leistungsfähige Maschinen einzusetzen, welche dem aktuellen Stand der Technik und den vorherrschenden Sicherheitsrichtlinien entsprechen. Der AN und das für die Ausführung bestellte Personal muss fachkundig sein, insbesondere die erforderlichen Erlaubnisse zum Führen der benötigten Fahrzeuge und Geräte besitzen und über die besonderen Gefahren des Straßenverkehrs unterrichtet sein. Fachwissen zu den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist dabei unerlässlich. Das Staatliche Bauamt Regensburg ist berechtigt, die dem Auftragnehmer übertragenen Aufgaben zu überwachen und auch erforderliche Anordnungen zu treffen. Der AN hat



dafür zu sorgen, dass er oder einer seiner Vertreter für den AG jederzeit erreichbar sind und dessen Nachrichten empfangen werden.

Die Arbeitsstellen werden im Verlauf der Pflegearbeiten durch Mitarbeiter des Staatlichen Bauamtes kontrolliert.

4.8 Sicherungsmaßnahmen

Auswahlflächen (AWF), Wasserschutzgebiete, Biotopflächen, Ausgleichsflächen und die Überschwemmungsbereiche der Gräben/Mulden und Vorfluter sind freizuhalten.

Landschaftspflegematerial, Oberboden, Aushub, Baugeräte, etc. dürfen **dort nicht eingelagert** werden.

Sämtliche Unterföhrungsbauwerke dürfen nur mit gummibereiften Fahrzeugen befahren werden, deren Gesamtgewicht sowie die Achs- bzw. Radlasten die Vorgaben der Straßenverkehrszulassung (StVZO) nicht überschreiten. Reifen mit erhöhtem Luftdruck werden nicht zugelassen.

Der AN hat alle Sicherungsmaßnahmen bezüglich des öffentlichen Verkehrs zu treffen und Bestimmungen und Auflagen sorgfältig und vollständig einzuhalten.

5 Ausführungsunterlagen

5.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:

- Steckbriefe für jede Auswahlfläche (Lage und Umsetzung der Pflege bzw. Erstmaßnahme)
- Übersichtstabellen mit detaillierten Beschreibungen
- Übersichtslageplan
- Falls benötigt Digitale Shape Datei

5.2 Vom AN zu beschaffende Unterlagen:

- Sparten- und Leitungspläne
- Verkehrsrechtliche Anordnung
- Sonstige zur Beschilderung der Pflegeflächen benötigte Unterlagen und Erlaubnisse



6 Abnahme von Pflegeleistungen, Aufmaßverfahren und Abrechnung

Jeder beginnende Pflegedurchgang, ist für jeden Straßenzug dem Staatlichen Bauamt Regensburg – Sachgebiet Landschaftsplanung Straßenbau, mindestens 3 Arbeitstage vor Beginn und spätestens zwei Arbeitstage nach deren Abschluss schriftlich mitzuteilen!

Der Leistungsnachweis muss ein Datum (**separat für Mahd und Schnittgutentfernung**), die Auswahlflächennummer, die Straßenbezeichnung und die Mähfläche enthalten.

Jeder Pflegedurchgang (Mahd und Schnittgutentfernung pro AWF) ist fotografisch zu dokumentieren und muss auf Verlangen dem AG zur Verfügung gestellt werden. Die Fotos sind mit jeweiliger Straßenbezeichnung, AWF-Nr. und Pflegedatum zu beschriften. Die Fotodokumentation dient der Abnahme durchgeführter Pflegeleistungen und kann auf Verlangen des AG Bestandteil des Leistungsnachweises sein.

Fehlende Leistungsnachweise oder schriftlich zu spät eingereichte Anmeldungen des jeweiligen Pflegedurchgangs, werden als nicht erbrachte Leistung gewertet und führen folglich zur Rechnungskürzung.

Eine zeitnahe Meldung der ausgeführten Leistungen sind Vertragsbestandteil gemäß Auftrags-Leistungsverzeichnis und unabdingbar für eine objektive Vorort Kontrolle bzw. Abnahme der Pflegearbeiten.

Abrechnungsgrundlage der Pflegearbeiten ist die digitale Projektionsfläche (Flächengröße gemäß Leistungsverzeichnis und Steckbriefe).

Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Verkehrssicherung, Verkehrsregelung und Unterhaltung der Verkehrsflächen werden nach den einschlägigen Positionen vergütet. **Die Stückzahl der Verkehrssicherungen bezieht sich dabei auf die Anzahl der Mahd-Durchgänge (Mähen und Mähgutentfernung) pro Jahr. Die Verkehrssicherung ist für sämtliche Arbeiten (Vorbereitende Maßnahmen, Erstmaßnahmen, Mäharbeiten, sowie die Aufnahme und Abfuhr des Mähguts/Gehölzaufwuchses) zu betreiben.**

Jede Rechnung ist als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. Abschlagsrechnungen sind durlaufend zu nummerieren. Die Abrechnung ist in §17 VOL/B geregelt und ist zu beachten.

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss hinzuzusetzen.

Rechnungen sind im PDF-Format und Leistungsnachweise als Excel-Liste an das Staatliche Bauamt Regensburg zu zusenden. Der Rechnungseingang erfolgt zentral über die E-Mailadresse

rechnungseingang@stbar.bayern.de.

Um eine reibungslose Zuordnung im Amt zu gewährleisten, müssen zwingend der Ansprechpartner im Staatlichen Bauamt, die Maßnahmennummer und ggf. die Auftragsnummer auf der Rechnung vermerkt sein.



7 Ergänzende und zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

Die in den Vertragsunterlagen (Baubeschreibung, Leistungsbeschreibung, Besondere Vertragsbedingungen L 214, Weitere Besondere Vertragsbedingungen L 2140.LP) aufgeführten einschlägigen DIN-Normen und Vorschriften mit Änderungen und Ergänzungen einschließlich der angegebenen Einführungsschreiben, sind zusätzliche Vertragsbedingungen und sind Vertragsbestandteil. Zutreffende Bestimmungen der ZTV- Baumpflege Ausgabe 2020 und der ZTV-La StB 2018 sind ebenfalls einzuhalten.

8 Beachtung der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und der Baustellenverordnung

Der AN ist verpflichtet, die für den AG geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die Baustellenverordnung zu beachten.

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der Maßnahme die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere StVO, StVZO, die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Richtlinien für die Sicherung der Arbeitsstellen von Straßen (RSA) eingehalten werden.